



**Dekret der Schulführungskraft
 Nr. 48 vom 22.09.2023**

Verzicht auf geringfügige Einnahmen

- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;
 - nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
 - nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, betreffend die Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes;
 - nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 11. Oktober 2012, Nr. 18, in geltender Fassung, betreffend die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2011 und andere Bestimmungen;
- festgestellt,
- dass nach wiederholten Zahlungsaufforderungen einige Beiträge zur Erweiterung des Bildungsangebots nicht eingezahlt wurden;
 - dass der Aufwand und die Kosten für die Eintreibung der offenen Beträge, im Verhältnis des einzuhebenden Betrages nicht angemessen sind;
 - dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist, um bestehende Verbindlichkeiten abzudecken
 - dass die Höchstgrenze von 150,00€ für den Verzicht von Einnahmen in Anlehnung an den Art. 9 des LG vom 22.12.2009, Nr. 12 nicht überschritten wird;

verfügt die Schulführungskraft

den Verzicht auf die Einhebung der noch offenen Schülerbeiträge laut Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 Art. 13 in Höhe von insgesamt 105,00€ für drei Schüler.

Der Schuldirektor

Dr. Walter Markus Hilber

